

**Angaben zur Rechnungsstellung:**

Bitte überweisen Sie an:

Name der Praxiseinsatzstelle/ Einrichtung:

Auszahlungsbetrag:

Stundenanzahl h x Verrechnungssatz EUR = EUR

IBAN:

BIC:

Überweisungstext:

Die Abrechnung unterliegt der Umsatzsteuerbefreiung. Die Bestätigung über die Umsatzsteuerbefreiung vom Träger der praktischen Ausbildung

- liegt vor
- muss nachgereicht werden.

Hiermit wird bestätigt, dass die Praxisanleitung im Praxiseinsatz nach den gesetzlichen Vorgaben nach dem PfIBG und der PflAPrV erfolgte.

Ort, Datum**Vor- und Nachname, Stempel der Einrichtung**

Anhang: Seite 3 der Empfehlungen der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg zu Erstattungen von Trägern der praktischen Ausbildung (TdpA) für (externe) Praxiseinsatzstellen im Rahmen der Pflegeausbildung

- 3 -

Die Empfehlungen sehen Stundenvergütungen je Einsatzstunde bei den externen Praxiseinsatzstellen vor. Die Stundenvergütungen werden dabei ausschließlich für die **Pflichtstunden eines Einsatzes** nach Anlage 7 zur PflAPrV gezahlt. Wird bei einem externen Einsatz die Pflichtstundenzahl überschritten (z. B. 410 Stunden im Krankeneinsatz), berechnet sich die Vergütung also dennoch anhand der vorgeschriebenen Stundenzahl (400 Stunden).

Folgende **Verrechnungssätze** werden von den Leistungserbringerverbänden in Baden-Württemberg für die Pflichteinsätze in Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen empfohlen:

Satz für Verrechnung vom TdpA an Praxiseinsatzstelle	Einsatzstelle		
	Krankenhaus	Stationäre Pflege	Ambulante Pflege
Verrechnung je Pflicht-Einsatzstunde 2024	9,02 €	9,90 €	10,74 €
Verrechnung je Pflicht-Einsatzstunde 2025	9,23 €	10,16 €	11,02 €

D. h.: Stellt ein Krankenhaus 2024 eine Praxiseinsatzstelle zur Verfügung, so erhält es vom Träger der praktischen Ausbildung 9,02 Euro je Stunde Praxiseinsatz. Stellt ein ambulanter Pflegedienst 2024 eine Praxiseinsatzstelle zur Verfügung, so erhält er vom Träger der praktischen Ausbildung 10,74 Euro je Stunde Praxiseinsatz.

Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Sätze ist immer, dass die Praxiseinsatzstelle die **Praxisanleitung tatsächlich selbst leistet** (bzw. ihr die Kosten hierfür entstehen). Sollte im Einzelfall die Praxisanleitung in der externen Praxiseinsatzstelle dennoch vom TdpA erbracht werden, so sind die Beträge entsprechend zu reduzieren.

Unterstellt wird ferner, dass insbesondere die Fahrtkosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze vom TdpA getragen werden.

Bei **Praxiseinsatzstellen außerhalb eines Krankenhauses, einer stationären Pflegeeinrichtung oder eines ambulanten Dienstes** (dies kann bei pädiatrischen, psychiatrischen oder Wahleinsätzen der Fall sein) entscheiden die Träger nach Lage des **Einzelfalles**, zu welchem der empfohlenen Stundensätze sie eine Zuordnung vornehmen. Im Zweifelsfall kann der „mittlere“ Satz für die stationären Pflegeeinrichtungen herangezogen werden. Wenn diese sonstigen Einsatzstellen nicht über einen gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV qualifizierten Praxisanleiter (300 Stunden Weiterbildung) verfügen, mithin keine (oder nur geringere) Qualifizierungskosten für die Praxisanleiter tragen müssen, können die empfohlenen Stundensätze auch unterschritten werden (Abschlag von 20 bis 25%)¹. Sie sollen jedoch nicht überschritten werden.

¹ Bei analoger Ermittlung der Verrechnungssätze je Einsatzstunde ohne Qualifizierungskosten für Praxisanleiter ergibt sich ein Wert von 7,38 €/Stunde (2024) bzw. 7,56 €/Stunde (2025).